

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neukloster

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Schulcampus“ gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVObI. 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. MV S. 467) und § 141 Abs. 3 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) hat die Stadtvertretung der Stadt Neukloster in ihrer Sitzung am 02.12.2019 den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit für die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme für das Gebiet „Schulcampus“ mit folgender Grobabgrenzung beschlossen:

- Im Osten: durch die Wohnbebauung am Fliederweg und den Weg zum Neuklostersee
- Im Süden: durch Wald und den Wanderweg um den Neuklostersee
- Im Westen: durch den westlichen Teil der August-Bebel-Allee
- Im Norden: durch die Wohnbebauung am Rosenweg

Der entsprechende Übersichtsplan ist beigefügt.

Das Gebiet „Schulcampus“ wurde als Gebiet mit städtebaulichen Missständen und funktionalen Defiziten ermittelt.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden bestimmt:

- Herstellung zukunftsfähiger Gemeinbedarfseinrichtungen unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Digitalisierung
- Verbesserung der Situation des fließenden und ruhenden Verkehrs

Ein Lageplan (Maßstab 1:5.000 vom 13.11.2019), in dem das von den vorbereitenden Untersuchungen betroffene Gebiet parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt. Der Lageplan wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Bauamt (Hofgebäude), Hauptstraße 27 in 23992 Neukloster ausgelegt und kann dort während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und 13:00 bis 15.30 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 12.00 und 13:00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Grund der aktuellen Situation ist die Einsicht nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 038422/ 440 22 möglich. Der Lageplan ist zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Neukloster unter www.stadt-neukloster.de im Punkt Bauleitplanung einsehbar.

Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung eines Gebietes für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme. Diese bedarf einer besonderen Gebietsatzung.
2. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung (§141 Abs. 4 S.1 Halbs. 1 BauGB). Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Aus-

kunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Bedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der städtebaulichen Gesamtmaßnahme verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs- Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtliche Bindung erhoben werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

3. Ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung ist § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Ein danach ergangener Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuches sowie ein danach ergangener Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage wird mit der förmlichen Festlegung des Entwicklungsgebietes unwirksam (§ 141 Abs. 4 S. 1 Halbs. 2 und S. 2 BauGB).

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Neukloster unter www.stadt-neukloster.de im Punkt Bekanntmachungen verfügbar.

Neukloster, 29.06.2020

Frank Meier, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

